

**Ausführungsrecht zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege und abschliessende Inkraftsetzung  
des Gesundheitsberufegesetzes (Umsetzung der 1. Etappe der Pflegeinitiative):  
Vernehmlassungsverfahren**

## Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : senesuisse, Verband wirtschaftlich unabhängiger Alters-/Pflegeeinrichtungen Schweiz

Abkürzung der Firma / Organisation : senesuisse

Adresse : Bahnhofplatz 2, 3011 Bern

Kontaktperson : Christian Streit, Geschäftsführer

Telefon : 031 911 20 00

E-Mail : [info@senesuisse.ch](mailto:info@senesuisse.ch)

Datum : 22.11.2023

**Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
3. Wir bitten Sie, Ihre inhaltlichen Kommentare direkt in den Tabellen zu den einzelnen Verordnungen – und nicht beim erläuternden Bericht – zu erfassen.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **23. November 2023** an folgende E-Mail Adressen: [gever@bag.admin.ch](mailto:gever@bag.admin.ch) sowie [pflge@bag.admin.ch](mailto:pflge@bag.admin.ch)

**Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!**

**Ausführungsrecht zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege und abschliessende  
Inkraftsetzung des Gesundheitsberufegesetzes (Umsetzung der 1. Etappe der Pflegeinitiative):  
Vernehmlassungsverfahren**

**Inhaltsverzeichnis**

<b>Verordnung über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (Ausbildungsförderverordnung Pflege).....</b>	<b>3</b>
<b>Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV; SR 412.101).....</b>	<b>6</b>
<b>Verordnung über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102).....</b>	<b>7</b>
<b>Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV; SR 832.112.31) .....</b>	<b>8</b>
<b>Verordnung über die abschliessende Inkraftsetzung des Gesundheitsberufegesetzes .....</b>	<b>9</b>
<b>Verordnung über die Finanzhilfen zur Förderung der Effizienz in der medizinischen Grundversorgung (EmGvV) .....</b>	<b>10</b>
<b>Erläuternder Bericht (Gesamterläuterungen) .....</b>	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
<b>Allgemeine Bemerkungen .....</b>	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>

**Ausführungsrecht zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege und abschliessende Inkraftsetzung des Gesundheitsberufegesetzes (Umsetzung der 1. Etappe der Pflegeinitiative):  
Vernehmlassungsverfahren**

<b>Verordnung über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (Ausbildungsförderverordnung Pflege)</b>			
Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
			<p>Als Verband mit über 450 angeschlossenen Betrieben aus der Alterspflege bedankt sich senesuisse für die Einladung und Möglichkeit zur Stellungnahme. <b>Wir erlauben uns, vorab unsere folgende generelle Haltung darzulegen</b>, was die Ausbildungsoffensive und die unterbreiteten Vorschläge für deren konkrete Umsetzung betrifft:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die rasche Umsetzung der Ausbildungsförderung ist sehr zu begrüssen, die Vorlage per Mitte 2024 in Kraft zu setzen.</li> <li>• Der Prozess für die Kantone, um Gelder für die praktische Ausbildung in den Institutionen, Ausbildungsbeiträge für die Studierenden und Gelder für die höheren Fachschulen zu erhalten, ist tendenziell zu kompliziert und aufwändig.</li> <li>• Es fehlt weitgehend an Lösungen, welche auch für Spitäler genug Anreize zur Erhöhung der Ausbildungskapazitäten bieten. Dass Spitäler keine Doppelfinanzierung ihrer Ausbildungsleistungen erhalten sollen, ist nachvollziehbar. Deshalb sind direkte Hilfen nötig, damit sie von der Ausbildungsförderung profitieren und so ihre zentrale Rolle noch mehr wahrnehmen.</li> <li>• Die Degression der Bundesbeiträge erachten wir als unnötig, schon nur wegen der zeitlichen Befristung dieser Vorlage.</li> <li>• Es sollen so viele Studierende wie möglich motiviert werden, eine tertiäre Ausbildung zu absolvieren. Deshalb muss ihr Lebensunterhalt unabhängig von den persönlichen Umständen gesichert sein. Die Kantone sollten weder eine unsinnige Alterslimite noch konkrete Einzelfallprüfungen festsetzen, sondern geeignete Pauschalen vorsehen (evtl. mit unterschiedlicher Höhe je nach familiärer Situation); Art. 4 Abs. 1b der Verordnung sollte überprüft, angepasst oder sogar gestrichen werden.</li> </ul>
2	1	a	<p>Wir befürworten das Ziel, praktische Ausbildungsplätze zu fördern und sicherzustellen sowie die Qualität zu fördern, ausdrücklich. Zusätzlich zur angestrebten Erhöhung der Kapazitäten ist auch die Qualität der praktischen Ausbildung von grösster Bedeutung. Entsprechend sind <b>Gelder nötig, um genügend Ausbilder:innen sicherzustellen und gute Rahmenbedingungen zu schaffen</b>, damit die Abbruchrate in der Ausbildung sinkt. Hierbei spielt die Qualität der praktischen Ausbildung eine zentrale Rolle.</p>
2	2		<p>Es ist korrekt, dass Spitäler keine Doppelfinanzierung ihrer Ausbildungsleistungen erhalten sollen. Sie sind aber der wichtigste Schlüssel zu mehr Tertiärausbildungen, bilden sie doch heute schon am meisten Pflegenden aus. Es braucht Anreize, die Kapazitäten bestmöglich zu erhöhen oder die Abbruchrate zu senken. <b>Wir würden folgenden Vorschlag begrüssen:</b> Die Nettonormkosten, welche für die Baserate der Spitäler berücksichtigt wurden, stammen aus dem Jahr 2011. Diese sollten den aktuellen Gegebenheiten angepasst und entsprechend erhöht werden (Teuerung, höhere Lohnkosten, höhere Energiepreise).</p>

**Ausführungsrecht zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege und abschliessende Inkraftsetzung des Gesundheitsberufegesetzes (Umsetzung der 1. Etappe der Pflegeinitiative):  
Vernehmlassungsverfahren**

			Bis dies in Tarifverhandlungen realisiert werden kann, dauert es. In diesem Sinn sollten die Institutionen neben Projektförderungsanträgen pauschal die Differenz von den neu bemessenen zu den bestehenden Nettonormkosten beantragen können.
3	2		Der Verband senesuisse spricht sich <b>gegen die degressive Ausbezahlung</b> der Bundesbeiträge aus. Die degressive Gestaltung der Auszahlung von Bundesgeldern senkt die Attraktivität für die Kantone, in die Schaffung der gesetzlichen und formalen Grundlagen zu investieren. Wenn die Beiträge des Bundes bereits 5.5 Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung kontinuierlich abnehmen, bleibt nur eine sehr kurze Zeit der (50%-) Unterstützung durch den Bund. Aufgrund des zum Teil grossen kantonalen Gesetzgebungsbedarfs steht sonst zu befürchten, dass ein grosser Teil der Gelder gar nicht «abgeholt wird» und somit den angestrebten Zweck nicht erfüllen kann.
3	3		Sollte eine Prioritätenliste aufgrund zuviel nachgefragter Gelder nötig sein, so muss das BAG die Kriterien den Kantonen und der Öffentlichkeit bereits jetzt offenlegen. Um eine weitgehende verbindliche Planung zu ermöglichen, <b>ist ein Absatz mit den geplanten Kriterien für die Prioritätenliste zu ergänzen.</b>
4	1	a	Nach unserer Einschätzung können die Kantone lediglich die <i>geplante</i> Wirksamkeit der Ausbildungsbeiträge darlegen. Eine Überprüfung der Wirksamkeit erfolgt erst bei der jährlichen Berichterstattung der Kantone zuhänden des BAG.
4	1	b	Die Umsetzung der befristeten Ausbildungsförderung muss effizient und pragmatisch erfolgen. Die notwendige Attraktivitätssteigerung wird nicht erreicht, wenn die Kantone umfassende Einzelfallabklärungen mit individuellen Lebenshaltungskosten vornehmen. Vielmehr muss es darum gehen, dass möglichst alle Ausbildungswilligen in der Sicherung ihres Lebensunterhaltes unterstützt werden. Aus unserer Sicht <b>muss dies mit geeigneten Pauschalzahlungen umgesetzt werden.</b> Dass bei der Bemessung der Höhe dieser Pauschalzahlungen auch der Quereinstieg, die bereits absolvierte Vorbildung oder Familienpflichten berücksichtigt werden können, ist naheliegend. Eine willkürliche Alterslimite (wie sie einige Kantone einführen wollen) bremst hingegen unsinnig. <b>Entweder ist auf Art. 4 Abs. 1b der Verordnung komplett zu verzichten oder er ist so anzupassen, dass Pauschalzahlungen an alle Studierenden der Normalfall darstellen.</b>
5	2		<b>Absatz 2 ist zu streichen: Verzicht auf die degressive Ausbezahlung</b> der Bundesbeiträge an kantonale Ausbildungsbeiträge. <b>Stattdessen ist ein Absatz mit Bestandessicherung zu ergänzen:</b> Die Pflegestudierenden HF / FH müssen sich darauf verlassen können, dass einmal gespochene Ausbildungsbeiträge, für die gesamte Dauer des Pflegestudiums (= 3 Jahre) ausgerichtet werden. Gemäss den Gesamterläuterungen sollen die Ausbildungsbeiträge das Existenzminimum der Pflegestudierenden HF odser FH sichern. Dies muss für die Pflegestudierenden garantiert sein, wenn sie die ihr Studium bis zum Jahr 2028 aufnehmen.

**Ausführungsrecht zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege und abschliessende Inkraftsetzung des Gesundheitsberufegesetzes (Umsetzung der 1. Etappe der Pflegeinitiative):  
Vernehmlassungsverfahren**

5	3		Wie oben zu Art. 3. Abs. 3: Sollte eine Prioritätenliste notwendig sein, so müssen die deren Kriterien, welche vom BAG zur Anwendung kommen, den Kantonen und der Öffentlichkeit bereits jetzt offengelegt werden. Ausserdem: Pflegestudierende benötigen <b>Planungssicherheit</b> . Das bedeutet, dass sie die Gewähr haben müssen, dass sie während des gesamten Pflegestudiums Ausbildungsbeiträge erhalten, welche ihren Lebensunterhalt decken. Sollte also eine Priorisierung der Bundesbeiträge für die Ausbildungsbeiträge notwendig werden, so ist auf Seiten der Kantone sicherzustellen, dass die Studierenden in jedem Fall Ausbildungsbeiträge erhalten, die während des gesamten Studiums ihr Existenzminimum decken.
9	2		Wichtig ist, dass es möglich sein muss, mit Bundesbeiträgen die praktische Ausbildung von Berufsbildner:innen oder deren Support zu finanzieren. Dabei handelt es sich um die wichtigste Voraussetzung überhaupt, um eine quantitativ und qualitativ gute Ausbildung zu ermöglichen.
10	1		Wenn absehbar ist, dass gewisse Kantone ihren reservierten Betrag nicht voll ausschöpfen oder diesen gar nicht erst beantragen, so müssen diese Beträge ab einem gewissen Zeitpunkt für Kantone freigegeben werden, welche das Geld für die in Art. 9 Abs. 1 Bst. a-c genannten Massnahmen einsetzen. Das SBFI hat bekannt zu geben, wann reservierte Beträge freigegeben werden können. Zudem soll das SBFI Massnahmen nach klar definierten Kriterien priorisieren. <b>Der Artikel ist entsprechend zu ergänzen.</b>
14	1		Die jährliche Berichterstattung der Kantone zuhanden des SBFI ist im Sinne der Transparenz zu veröffentlichen.

Fazit	
<input type="checkbox"/>	Zustimmung ohne Vorbehalte
<input checked="" type="checkbox"/>	Zustimmung mit Änderungswünschen / Vorbehalten
<input type="checkbox"/>	Grundsätzliche Überarbeitung
<input type="checkbox"/>	Ablehnung

**Ausführungsrecht zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege und abschliessende  
Inkraftsetzung des Gesundheitsberufegesetzes (Umsetzung der 1. Etappe der Pflegeinitiative):  
Vernehmlassungsverfahren**

<b>Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV; SR 412.101)</b>			
Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung

<b>Fazit</b>	
<input checked="" type="checkbox"/>	Zustimmung
<input type="checkbox"/>	Zustimmung mit Änderungswünschen / Vorbehalte
<input type="checkbox"/>	Grundsätzliche Überarbeitung
<input type="checkbox"/>	Ablehnung

**Ausführungsrecht zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege und abschliessende Inkraftsetzung des Gesundheitsberufegesetzes (Umsetzung der 1. Etappe der Pflegeinitiative):  
Vernehmlassungsverfahren**

<b>Verordnung über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102)</b>			
<b>Art.</b>	<b>Abs.</b>	<b>Bst.</b>	<b>Bemerkung/Anregung</b>
51	1	a <sup>bis</sup>	<p>Die vorliegende Anpassung der KVV ist aus Sicht von senesuisse absolut unnötig, sie bringt keinen Mehrwert aber bedeutenden Aufwand.</p> <p>Einerseits handelt es sich bei den kantonalen Leistungsaufträgen um ein grundsätzlich zu vermeidendes Mittel, weil es zu Ungleichheit und Intransparenz führt (individuelle Abreden mit einzelnen Leistungserbringern).</p> <p>Andererseits erschliesst sich uns nicht, warum die bestens funktionierende Lösung für «Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause» mit einer Verkomplizierung ergänzt werden muss, welche in der vorliegenden Form nur Aufwand und keinen Nutzen generiert.</p> <p>Dies umso mehr, als es sich um eine auf 8 Jahre befristete Lösung handelt.</p>

<b>Fazit</b>	
<input type="checkbox"/>	Zustimmung
<input type="checkbox"/>	Zustimmung mit Änderungswünschen / Vorbehalte
<input type="checkbox"/>	Grundsätzliche Überarbeitung
<input checked="" type="checkbox"/>	Ablehnung

**Ausführungsrecht zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege und abschliessende Inkraftsetzung des Gesundheitsberufegesetzes (Umsetzung der 1. Etappe der Pflegeinitiative):  
Vernehmlassungsverfahren**

**Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV; SR 832.112.31)**

Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
			<p><b>Allgemeine Bemerkungen zur eigenverantwortlichen Abrechnung durch Pflegefachpersonen</b></p> <p>Der unterbreitete Vorschlag stärkt den autonomen Bereich für Pflegefachpersonen kaum. Mit einer solch rigiden Regulierung wird keine praxisuntaugliche Lösung geschaffen. Alleine, dass Pflegenden als Voraussetzung für die autonome Anordnung von Leistungen zwei Jahre Berufserfahrung in jedem Bereich erlangen sollen, ist administrativer Overkill – ganz besonders, wenn sie nicht einmal Leistungen der Behandlungspflege abrechnen können. Es ist denn auch äusserst ineffizient und für den Fachpersonalmangel kontraproduktiv, wenn tertiäre Pflegefachkräfte die Grundpflege erledigen – worauf diese Regelung abzielt. Umso mehr, als diese Leistungen nicht an andere (weniger qualifizierte) Mitarbeitende im Pflegeteam delegiert werden könnten.</p> <p><b>Die getroffene Regelung ist äusserst unattraktiv, ineffizient und für Spitrex-Betriebe in der Praxis nicht umsetzbar.</b></p>

<b>Fazit</b>	
<input type="checkbox"/>	Zustimmung
<input type="checkbox"/>	Zustimmung mit Änderungswünschen / Vorbehalte
<input type="checkbox"/>	Grundsätzliche Überarbeitung
<input checked="" type="checkbox"/>	Ablehnung



**Ausführungsrecht zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege und abschliessende  
Inkraftsetzung des Gesundheitsberufegesetzes (Umsetzung der 1. Etappe der Pflegeinitiative):  
Vernehmlassungsverfahren**

<b>Verordnung über die abschliessende Inkraftsetzung des Gesundheitsberufegesetzes</b>			
Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung

<b>Fazit</b>	
<input checked="" type="checkbox"/>	Zustimmung
<input type="checkbox"/>	Zustimmung mit Änderungswünschen / Vorbehalte
<input type="checkbox"/>	Grundsätzliche Überarbeitung
<input type="checkbox"/>	Ablehnung

**Ausführungsrecht zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege und abschliessende  
Inkraftsetzung des Gesundheitsberufegesetzes (Umsetzung der 1. Etappe der Pflegeinitiative):  
Vernehmlassungsverfahren**

**Verordnung über die Finanzhilfen zur Förderung der Effizienz in der medizinischen Grundversorgung (EmGvV)**

Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung

<b>Fazit</b>	
<input checked="" type="checkbox"/>	Zustimmung
<input type="checkbox"/>	Zustimmung mit Änderungswünschen / Vorbehalte
<input type="checkbox"/>	Grundsätzliche Überarbeitung
<input type="checkbox"/>	Ablehnung